

Reglement für das Gartenbad Bettingen

Vom 13. Februar 2012 (Stand 1. Mai 2012)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 12. November 1985 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1. *Öffnungszeiten*

¹ Das Gartenbad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.

² Der Gemeinderat legt die Betriebs- und Öffnungszeiten fest. Beginn und Schluss der Badesaison werden auf der Homepage der Gemeinde Bettingen und der Riehener Zeitung publiziert.

³ Bei ungünstiger Witterung (Regen, niedrige Wasser- /Aussentemperaturen), besonderen Anlässen und Vorkommnissen sowie Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Öffnungszeiten durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

⁴ Es ist untersagt, das Schwimmbad ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

⁵ Nächtliche Besucherinnen und Besucher werden verzeigt.

§ 2. *Gebühren*

¹ Die Gebühren für die Benützung des Gartenbades und dessen Einrichtungen werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:

² Die Eintrittsgebühren für Kinder (6.–15. Altersjahr) betragen:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Einmaliger Eintritt | CHF 2 |
| 2. | Couponheft mit 10 Eintritten | CHF 15 |
| 3. | Saisonabonnement Auswärtige | CHF 40 |
| 4. | Saisonabonnement Einwohnerinnen und Einwohner Bettingen | CHF 20 |
| 5. | Für Kinder unter sechs Jahren wird keine Eintrittsgebühr erhoben. | |

³ Die Eintrittsgebühren für Erwachsene (ab 16. Altersjahr) betragen:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Einmaliger Eintritt | CHF 5 |
| 2. | Couponheft mit 10 Eintritten | CHF 45 |
| 3. | Saisonabonnement Auswärtige | CHF 80 |
| 4. | Saisonabonnement Einwohnerinnen und Einwohner Bettingen | CHF 55 |

¹⁾ [BeE 111.100.](#)

⁴ Die Eintrittsgebühren für Lernende, Studentinnen und Studenten (gegen Ausweis) sowie für AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner (gegen Ausweis) betragen:

- | | |
|---|--------|
| 1. Einmaliger Eintritt | CHF 4 |
| 2. Couponheft mit 10 Eintritten | CHF 35 |
| 3. Saisonabonnement Auswärtige | CHF 55 |
| 4. Saisonabonnement Einwohnerinnen und Einwohner Bettingen. | CHF 35 |

⁵ Reduzierte Abendeintritte – jeweils 1 Stunde vor Betriebsschluss:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einmaliger Eintritt Kinder (6.–15. Altersjahr) | CHF 1.50 |
| 2. Einmaliger Eintritt Erwachsene | CHF 3.50 |

⁶ Die Miete für ein Schloss beträgt CHF 2 plus Depot CHF 5. Die Miete für ein Saisonkästchen beträgt CHF 30. Für Diebstahl und Sachbeschädigung wird nicht gehaftet.

⁷ Die Miete für Liegestühle beträgt pro Tag CHF 5 plus Depot CHF 10. Die Miete für Tischtennisschläger beträgt pro halbe Stunde CHF 1 plus Depot CHF 10.

⁸ Der Gemeinderat kann die Gebühren aufgrund der jährlichen Teuerung anpassen.

§ 3. *Zutrittsbeschränkung*

¹ Das Schwimmbad darf nicht betreten:

1. wer alkoholisiert ist oder unter Drogeneinfluss steht,
2. wer an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leidet,
3. wer wegen mangelnder Körperpflege die Hygiene gefährdet,
4. wer durch sein Verhalten Anstoss erregt,
5. wer weggewiesen wurde oder wem es durch Verfügung verboten ist.

² Das Aufsichtspersonal übt die Zutrittskontrolle im Gartenbad aus und kann mitgebrachte Gepäckstücke auf alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder Drogen kontrollieren. Es sorgt für einen geordneten Badebetrieb und kann die hierzu notwendigen Anordnungen erlassen.

³ Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die gegen die allgemeine Ordnung verstossen, aus dem Gartenbad auszuschliessen. Es kann Anträge auf begrenztes oder definitives Eintrittsverbot bei der zuständigen Ressortvorsteherin oder beim zuständigen Ressortvorsteher oder bei der Gemeindeverwalterin oder beim Gemeindeverwalter stellen.

⁴ Der Ausschluss gilt für die gesamte Dauer des gelösten Eintrittes. Bei Saisonabonnementsbesitzerinnen und -besitzern entscheidet das Aufsichtspersonal, ob der Ausschluss nur für einen Tag gilt oder ob bei der zuständigen Ressortvorsteherin oder beim zuständigen Ressortvorsteher oder bei der Gemeindeverwalterin oder beim Gemeindeverwalter Antrag auf definitives Eintrittsverbot gestellt wird. Der Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.

§ 4. *Kleinkinder*

¹ Vorschulpflichtige Kinder dürfen sich nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht durch Erwachsene oder Schülerinnen und Schüler im Alter von mindestens 12 Jahren im Schwimmbad aufhalten. Für unbeaufsichtigte Kinder im Gartenbadareal wird jede Haftung abgelehnt.

§ 5. *Schulen*

¹ Schulklassen haben das Gartenbad nach telefonischer Anmeldung bei der Betriebsleiterin oder beim Betriebsleiter unter Führung ihrer Lehrerin oder ihres Lehrers geschlossen zu betreten und zu verlassen.

² Klassen der Gemeindeschulen Bettingen-Riehen bezahlen keine Eintrittsgebühr. Der Einlass beschränkt sich auf höchstens 2 Schulklassen.

³ Alle übrigen Schulklassen bezahlen eine Pauschale von CHF 2 pro Person.

⁴ Beim Besuch von Schulklassen sprechen sich die begleitende Lehrkraft und die Bademeisterin oder der Bademeister über die Aufsicht ab.

§ 6. *Vereine und Veranstaltungen*

¹ Für die Benützung des Gartenbades durch Vereine zu Übungszwecken oder für sportliche und andere Veranstaltungen erteilt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die Bewilligung.

§ 7. *Sicherheit*

¹ Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im Schwimmerabteil untersagt.

² Das Springen ins Schwimmbecken darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen und geschieht auf eigene Gefahr. Die Springenden haben sich zu überzeugen, dass der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann.

³ Das Aufsichtspersonal kann bei regem Betrieb weitere Einschränkungen vornehmen, insbesondere der Erlass eines Benutzungsverbot des Sprungbretts.

⁴ An Epilepsie leidende und andere besonders gefährdete Personen ohne dauernde Begleitung dürfen die Badezone nur nach Verständigung mit dem Aufsichtspersonal betreten.

§ 8. *Unfälle und Beschädigungen*

¹ Bei Unfällen ist unverzüglich die Bademeisterin oder der Bademeister zu benachrichtigen.

² Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Bei minderjährigen Kindern haften die Eltern oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter.

§ 9. Wertgegenstände

¹ Für Wertgegenstände haften weder das Badepersonal noch die Einwohnergemeinde Bettingen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein abschliessbares Garderobekästchen zu benutzen oder Wertsachen bei der Kasse zu deponieren.

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben und können von der rechtmässigen Besitzerin oder vom rechtmässigen Besitzer dort abgeholt werden.

§ 10. Allgemeine Ordnung

¹ Die Besucherinnen und Besucher des Gartenbades haben auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen und zu den Anlagen Sorge zu tragen. Der benutzte Liegeplatz ist sauber zu verlassen; Papier und andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.

² Das Baden in Unterhosen oder halblangen Strassenhosen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

³ Die Badegäste müssen so bekleidet sein, dass das allgemeine sittliche Empfinden nicht verletzt wird.

⁴ Das An- und Auskleiden soll in den Garderobenräumen erfolgen.

⁵ Die Badenden haben sich vor Benützung des Bassins abzduschen und ihre Füsse in den Fusswaschbecken zu waschen.

⁶ Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.

⁷ Die Badegäste müssen aufeinander Rücksicht nehmen und vermeidbare Belästigungen unterlassen. Es ist insbesondere untersagt:

1. das Mitbringen von Tieren
2. Fahrzeuge, Rollschuhe oder Rollbretter zu benutzen
3. Badegäste zu belästigen, insbesondere zu bespritzen, unterzutauchen und ins Bassin zu werfen
4. in den Garderoben und Kabinen, im Wasser und auf den Bassin-Umgängen zu rauchen, zu essen und zu trinken
5. in den Bassins und Fusswaschbecken Seife zu verwenden
6. offene Feuer zu entfachen und Kochapparate zu gebrauchen
7. Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken zu filmen, zu fotografieren oder sonst wie Aufnahmen von ihnen zu machen
8. alkoholische Getränke mitzubringen oder zu konsumieren
9. in störender Weise zu musizieren oder Musikapparate laufen zu lassen
10. die Alarmsirene oder Rettungseinrichtungen zu missbrauchen
11. das Ballspielen oder andere Spiele, die Personen oder Pflanzen schädigen können
12. das Rennen im Bereich der Bassinränder
13. auf Bäume, Einrichtungen und Dächer zu klettern.

§ 11. Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen.

² Bei Unfällen tritt eine Haftung nach Art. 58 OR ein, wenn Mängel an Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

§ 12. *Organisation*

¹ Das Gartenbad wird von der Einwohnergemeinde Bettingen betrieben.

² Die Einwohnergemeinde trifft alle für den Betrieb des Gartenbades erforderlichen Anforderungen.

³ Die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Badmeisterinnen oder Badmeister sind in einem Merkblatt festgehalten.

⁴ Wünsche, Anregungen und Beschwerden betreffend des Schwimmbadpersonals, den Betrieb und die Einrichtungen des Gartenbades sind an die Gemeindekanzlei oder die ressortverantwortliche Gemeinderätin bzw. den ressortverantwortlichen Gemeinderat zu richten.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 1. Mai 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement für das Gartenbad vom 27. Januar 2004 aufgehoben.